

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Organisation / Organizzazione	Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse)
Adresse / Indirizzo	Haus der Akademien Laupenstrasse 7 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.12.2022 
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Agnes Nienhaus Geschäftsführerin unimedsuisse agnes.nienhaus@unimedsuisse.ch 031 306 93 85
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</p> <p>Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</p> <p>Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse) ist der Verband der Universitätsspitäler und medizinischen Fakultäten der Schweiz. In den im Verband angeschlossenen fünf Universitätsspitalern werden rund 15% der stationären Behandlungen durchgeführt. Diese zentralen Leistungserbringer sind für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen unverzichtbar. Für ihren Betrieb ist eine unterbrechungsfreie und vollständige Strombelieferung elementar, denn Stromunterbrüche würden die Versorgungssicherheit der Patientinnen und Patienten ernsthaft gefährden. Ein solcher Fall darf nicht eintreten. Wir bitten Sie, diesem Umstand die gebührende Beachtung zu schenken. Wir ersuchen Sie entsprechend mit Nachdruck, dass die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen bei der Vorbereitung von Krisen, wie es eine akute Strommangellage wäre, frühzeitig und eng einbezogen werden.

Die vorliegenden Verordnungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung, sie bedürfen jedoch in wichtigen Punkten der Anpassung. Damit Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen ihren Versorgungsauftrag erfüllen können, müssen diese von einer möglichen Kontingentierung und Sofortkontingentierung zwingend ausgenommen werden. Denn es handelt sich bei ihnen um systemrelevante Betriebe, die immer über Strom verfügen müssen, damit sie auch im Falle einer Mangellage die lebenswichtigen Leistungen weiter erbringen können. Die Weitergabe von Kontingenten oder die Selbstproduktion von Notstrom sind sinnvoll, als Massnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung jedoch nicht ausreichend. Ausserdem sind diese Massnahmen durch Bund und Kantone konkret zu unterstützen (Mechanismen zur Weitergabe von Kontingente, Finanzierungsmechanismen betreffend allfällige Mehrkosten bei Eigenproduktion von Notstrom etc.)

Im Folgenden geht unimedsuisse auf die Kaskade der Massnahmen, die einzelnen Verordnungsentwürfe und deren Implikationen aus Sicht der Universitätsspitäler ein.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

unimedsuisse ist grundsätzlich einverstanden mit dem Verordnungsentwurf. Die Regeln für die Beschränkungen und Verbote sind klar, einfach formuliert und nachvollziehbar, so dass von einer mehrheitlichen Einhaltung ausgegangen werden kann. unimedsuisse begrüsst, dass für mehrere im Anhang 1 aufgeführten Beschränkungen und Verboten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen ausdrücklich ausgenommen werden. Allerdings muss dies auch für die externe Wärmeerzeugung gelten, denn viele Spitäler sind in diesem Bereich Selbstversorger, weshalb bei einem Verbot ihr Betrieb ebenfalls in Frage gestellt wäre. Sodann sollten unter «gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern» auch ausgelagerte Wäschereien fallen und entsprechend von der Ausnahmeregelung erfasst sein. Ebenfalls sollten auch ausgelagerten Dienste im Bereich IT, Sterilisation sowie Labors, pathologische Institute und weitere Zubringer unter die Ausnahmeregelung fallen, insofern deren unterbruchsfreier Betrieb für die Leistungserbringung von Spitälern unverzichtbar ist. Bei den Einschränkungen für die Nutzung von privaten und gewerblichen Kühl- und Gefriermöbeln sind Ausnahmen vorzusehen für diejenigen Kühl- und Gefriermöbel, die für die Kühlung von Arzneimitteln und Blutprodukten notwendig sind oder im Bereich der Forschung tiefere Temperaturen benötigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Die externe Wärmeerzeugung von Spitälern muss von Beschränkungen ausgenommen werden.	Viele Spitäler sind in diesem Bereich Selbstversorger, weshalb bei einem Verbot ihr Betrieb ebenfalls in Frage gestellt wäre.
Anhang 1	Ausgelagerte Aufgaben von Spitälern im Bereich der Wäscherei, IT, Sterilisation, Labordienste und Pathologie sind von den Beschränkungen auszunehmen.	Diese Leistungen sind für den Betrieb von Spitälern notwendig und damit systemrelevant.
In Anhang 1 - Eskalationsschritt 1 Punkte 6 und 7 - Eskalationsschritt 2 Punkt 6	Es ist für den Betrieb von Kühl- und Gefriermöbeln und deren Temperatureinstellungen eine Ausnahme für Spitäler/Kliniken, Apotheken und Forschungseinrichtungen vorzusehen.	Es geht dabei um Kühl- und Gefrieranlagen, welche z.B. für die Kühlung von Arzneimitteln oder Blutprodukten verwendet werden. Zudem gibt es im Forschungsbetrieb Kühl- und Gefriermöbel zum Erhalt von Proben, welche deutlich unter die in der Verordnung definierte Temperatur reguliert sind.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alle Universitätsspitäler – ebenso wie die quasi sämtlichen Spitäler und ein Grossteil der Pflegeheime der Schweiz – fallen unter die Definition der Grossverbraucher gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf.

unimedsuisse ist erstaunt, dass in den vorliegenden Entwürfen keinerlei Unterscheidung in der Sofortkontingentierung bzw. Kontingentierung nach Systemrelevanz der Betriebe gemacht wird. Vielmehr scheinen alle Referenzwerte und Kontingentierungen für Grossverbraucher generell zu gelten. Dies ist umso merkwürdiger, als das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO dem Universitätsspital Bern noch Anfang November versicherte, dass Unternehmen im Bereich der Gesundheit von einer Kontingentierung ausgenommen seien. Wörtlich hat das SECO auf die entsprechende Frage geantwortet: «Grundsätzlich jedoch gilt, sollte sich ein Gasmangel bzw. Strommangel abzeichnen und die Kontingentierung verordnet werden, dass dann Unternehmen in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und gewissen Bereichen des Umweltschutzes und Verkehrs davon ausgenommen und priorisiert werden.»

Alternativen zu einer expliziten Ausnahmeregelung für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen von der Kontingentierung gibt es unseres Erachtens nicht. Die vorgesehene versuchsweise Weitergabe von Kontingenten ist nur ergänzend eine Option und kann nicht als alleinige Lösung verfolgt werden.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre, dass innerhalb der vorliegenden Entwürfe eine individuelle Festlegung des zu kontingentierenden Referenzverbrauchs ermöglicht würde, auf Basis spezifischer Berechnungen des Referenzverbrauchs mit Rücksicht auf Systemrelevanz. Damit könnte für Spitäler der systemrelevante, nicht zu kontingentierende Verbrauch vom nicht-systemrelevanten Verbrauch unterschieden werden. Da es allerdings nicht möglich ist, den Stromverbrauch in den Spitälern nach Betriebsteilen exakt zu differenzieren, müsste dazu eine Schätzung zur Abgrenzung der systemrelevanten Teile von den nicht-systemrelevanten Betriebsteilen vorgenommen werden. Diese Schätzung müsste gemeinsam mit den Spitälern vorgenommen werden.

unimedsuisse ist einverstanden damit, dass für alle Grossverbraucher eine Mitwirkungspflicht besteht. Die Universitätsspitäler sind willens und in der Lage, ihren Beitrag zur Minimierung des Energiekonsums und damit zur Entschärfung einer akuten Strommangellage zu leisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unimedsuisse beantragt eine ausdrückliche Ausnahme von Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen von der Sofortkontingentierung elektrischer Energie. Diese Ausnahme ist in der Verordnung festzuschreiben.	
Art. 4	Ermöglichen einer individuellen Festlegung des zu kontingentierenden Referenzverbrauchs, auf Basis spezifischer Berechnungen des Referenzverbrauchs mit Rücksicht auf Systemrelevanz.	Abgrenzung von systemrelevanten Betriebsteilen zu nicht-systemrelevanten Betriebsteilen ermöglicht, dass nur für nicht-systemrelevante Betriebsteile Kontingente gesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Der Kontingentierungssatz muss nach Branche differenziert werden können.</p> <p>Falls eine Kontingentierung vorgesehen wird, muss für die Spitäler der Kontingentierungssatz mindestens 90 Prozent betragen. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Kontingentierung und Artikel 5 Absatz 2 über die Sofortkontingentierung sind entsprechend zu präzisieren.</p>	<p>Spitäler können Einschränkungen bei den Stromlieferungen, die 10% übersteigen, nur durch Versorgungseinschränkungen umsetzen, etwa durch Schliessung ganzer Abteilungen. Damit könnten sie ihren öffentlichen Auftrag (Leistungsaufträge der Kantone) nicht mehr einhalten. Die Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen wäre gefährdet.</p>
Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung und CO2-Gesetzgebung	<p>Es sind Ausnahmen von der Gültigkeit dieser Verordnungen für den Betrieb von Notstromaggregaten durch systemrelevante Betriebe während der Dauer der Strommangel-lage zu schaffen.</p> <p>Der Einsatz von Notstromaggregaten durch systemrelevante Betriebe soll von Bund und Kantonen mit zusätzlichen Massnahmen unterstützt werden (Nachschub Diesel, Finanzierung Mehrkosten etc.)</p>	<p>Sofern ein Spital über einen Notstromgenerator verfügt und diesen parallel zum Stromnetz betreiben kann, kann es das Netz temporär entlasten.</p> <p>Bei einer längeren Kontingentierung oder gar Netzabschaltung stellt sich zudem das Problem vom Nachschub für Diesel. Hierfür bräuchte es eine eigene Notstromversorgung der Tanklager, was nicht überall gewährleistet ist.</p>

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ gleiche Anmerkungen wie bei der Verordnung über die Sofortkontingentierung.

Alle Universitätsspitäler – ebenso wie die quasi sämtlichen Spitäler und ein Grossteil der Pflegeheime der Schweiz – fallen unter die Definition der Grossverbraucher gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf.

unimeduisse ist erstaunt, dass in den vorliegenden Entwürfen keinerlei Unterscheidung in der Sofortkontingentierung bzw. Kontingentierung nach Systemrelevanz der Betriebe gemacht wird. Vielmehr scheinen alle Referenzwerte und Kontingentierungen für Grossverbraucher generell zu gelten. Dies ist umso merkwürdiger, als das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO dem Universitätsspital Bern noch Anfang November versicherte, dass Unternehmen im Bereich der Gesundheit von einer Kontingentierung ausgenommen seien. Wörtlich hat das SECO auf die entsprechende Frage geantwortet: «Grundsätzlich jedoch gilt, sollte sich ein Gasmangel bzw. Strommangel abzeichnen und die Kontingentierung verordnet werden, dass dann Unternehmen in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und gewissen Bereichen des Umweltschutzes und Verkehrs davon ausgenommen und priorisiert werden.»

Alternativen zu einer expliziten Ausnahmeregelung für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen von der Kontingentierung gibt es unseres Erachtens nicht. Die vorgesehene versuchsweise Weitergabe von Kontingenten ist nur ergänzend eine Option und kann nicht als alleinige Lösung verfolgt werden.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre, dass innerhalb der vorliegenden Entwürfe eine individuelle Festlegung des zu kontingentierenden Referenzverbrauchs ermöglicht würde, auf Basis spezifischer Berechnungen des Referenzverbrauchs mit Rücksicht auf Systemrelevanz. Damit könnte für Spitäler der systemrelevante, nicht zu kontingentierende Verbrauch vom nicht-systemrelevanten Verbrauch unterschieden werden. Da es allerdings nicht möglich ist, den Stromverbrauch in den Spitälern nach Betriebsteilen exakt zu differenzieren, müsste dazu eine Schätzung zur Abgrenzung der systemrelevanten Teile von den nicht-systemrelevanten Betriebsteilen vorgenommen werden. Diese Schätzung müsste gemeinsam mit den Spitälern vorgenommen werden.

unimeduisse ist demgegenüber einverstanden damit, dass für alle Grossverbraucher eine Mitwirkungspflicht besteht. Die Universitätsspitäler sind willens und in der Lage, ihren Beitrag zur Minimierung des Energiekonsums und damit zur Entschärfung einer akuten Strommangellage zu leisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unimeduisse beantragt eine ausdrückliche Ausnahme von Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen von der Sofortkontingentierung elektrischer Energie. Diese Ausnahme ist in der Verordnung festzuschreiben.	
Art. 4	Ermöglichen einer individuellen Festlegung des zu kontingentierenden Referenzverbrauchs, auf Basis spezifischer Berechnungen des Referenzverbrauchs mit Rücksicht auf Systemrelevanz.	Abgrenzung von systemrelevanten Betriebsteilen zu nicht-systemrelevanten Betriebsteilen ermöglicht, dass nur für nicht-systemrelevante Betriebsteile Kontingente gesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Der Kontingentierungssatz muss nach Branche differenziert werden können.</p> <p>Falls eine Kontingentierung vorgesehen wird, muss für die Spitäler der Kontingentierungssatz mindestens 90 Prozent betragen. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Kontingentierung und Artikel 5 Absatz 2 über die Sofortkontingentierung sind entsprechend zu präzisieren.</p>	<p>Spitäler können Einschränkungen bei den Stromlieferungen, die 10% übersteigen, nur durch Versorgungseinschränkungen umsetzen, etwa durch Schliessung ganzer Abteilungen. Damit könnten sie ihren öffentlichen Auftrag (Leistungsaufträge der Kantone) nicht mehr einhalten. Die Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen wäre gefährdet.</p>
Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung und CO2-Gesetzgebung	<p>Es sind Ausnahmen von der Gültigkeit dieser Verordnungen für den Betrieb von Notstromaggregaten durch systemrelevante Betriebe während der Dauer der Strommangel-lage zu schaffen.</p> <p>Der Einsatz von Notstromaggregaten durch systemrelevante Betriebe soll von Bund und Kantonen mit zusätzlichen Massnahmen unterstützt werden (Nachschub Diesel, Finanzierung Mehrkosten etc.)</p>	<p>Sofern ein Spital über einen Notstromgenerator verfügt und diesen parallel zum Stromnetz betreiben kann, kann es das Netz temporär entlasten.</p> <p>Bei einer längeren Kontingentierung oder gar Netzabschaltung stellt sich zudem das Problem vom Nachschub für Diesel. Hierfür bräuchte es eine eigene Notstromversorgung der Tanklager, was nicht überall gewährleistet ist.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

unimed Suisse ist grundsätzlich damit einverstanden, dass Netzabschaltungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung als ultima ratio verfügt werden können. unimed Suisse begrüsst es, dass die medizinische Grundversorgung in Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen davon ausdrücklich ausgenommen wird.

Allerdings bedeutet der Begriff der medizinischen Grundversorgung aus Perspektive der Landesversorgung nicht das gleiche wie die medizinische Grundversorgung im Gesundheitswesen. In der gegenwärtigen Formulierung ist die spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung nicht Teil der Ausnahmeregelung. Dies betrifft in hohem Masse die Universitätsspitäler und deren Patientinnen und Patienten, die oft auf eine (hoch)spezialisierte Versorgung angewiesen sind. Spezialisierte und hochspezialisierte Leistungen (bspw. Intensivstationen, Neonatologien und die Versorgung von Verbrennungsopfern, die unter die hochspezialisierte Medizin fällt) können lebensnotwendig sein und benötigen daher ununterbrochen Energie. Es braucht eine klare Regelung, dass alle essenziellen Leistungsbereiche unter die Ausnahmeregelung fallen, d.h. dass alle Ebenen der Versorgung von der Netzabschaltung ausgenommen sind. Wir schlagen daher vor, durchgehend den Begriff «medizinische Versorgung» zu verwenden.

Gemäss Verordnungsentwurf sind für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen «soweit technisch möglich» Ausnahmen bei einer Netzabschaltung vorgesehen. Diese Formulierung ist unzureichend: Da Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen systemrelevante Unternehmen der medizinischen Versorgung sind und für Patientinnen und Patienten Stromunterbrüche potenziell lebensgefährlich sind, müssen für diese Unternehmen zwingend Ausnahmen geschaffen werden und alternative Lösungen konkret unterstützt werden.

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Ausnahmen von der Netzabschaltung für Spitäler besteht effektiv ein Problem in der konkreten technischen Umsetzbarkeit. Es ist sicherzustellen, dass die genannten Institutionen auch dann separat mit Strom beliefert werden können, wenn die Quartiere rundherum abgeschaltet werden. Gemäss Rückmeldungen aus der Praxis hängt dies davon ab, auf welcher Netzebene die Spitäler am Netz angeschlossen sind. Es könne rein technisch nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen bei Netzabschaltungen nicht betroffen sind. Dies wäre fatal, da eine Netzabschaltung für Spitäler und Heime ohne Notstromgeneratoren unweigerlich zum Betriebsstillstand führen würde.

Der Einsatz von Stromaggregaten ist eine alternative Lösung, die für diese Institutionen eine lebenswichtige Rolle spielen kann. Der Einsatz von Stromaggregaten muss entsprechend für die Dauer der Strommangellage von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen werden. Ausserdem sind Finanzierungslösungen für die Mehrkosten, die sich durch die Eigenproduktion von Energie ergeben können, zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2	<p>Die Einschränkung der Ausnahmeregelung im Hinblick auf die technische Umsetzbarkeit muss differenziert werden: Es ist zwingend sicherzustellen, dass für die lebenswichtigen Leistungen von Spitälern keinerlei Stromunterbrüche vorkommen.</p> <p>Sowohl die technische Umsetzbarkeit wie auch alternative Überbrückungslösungen (etwa über Notstromaggregate) sind direkt mit den Spitälern zu klären und seitens des Bundes und der Kantone zu unterstützen. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen.</p>	Eine Stromabschaltung von Spitälern kann das Leben von Patientinnen und Patienten direkt gefährden.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Ersetzung des Begriffes « medizinische Grundversorgung » durch « medizinische Versorgung »	Auch die spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung ist für Patientinnen und Patienten lebensnotwendig und muss deshalb in der Ausnahmeregelung enthalten sein.
Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung, CO2-Gesetzgebung	Es sind Ausnahmen von der Gültigkeit dieser Verordnungen für den Betrieb von Notstromgeneratoren durch systemrelevante Betriebe während der Dauer der Strommangelage zu schaffen.	

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

unimedsuisse unterstützt die Anpassung der Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes. Als Grundlage für die Massnahmen im Falle einer Strommangelage ist es notwendig, dass der Bund die Möglichkeit hat, die Stromlieferungspflicht auszusetzen. Unimedsuisse fordert dabei mit Nachdruck, dass gemäss den obenstehenden Anmerkungen im ausführenden Verordnungsrecht Ausnahmeregelungen für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen getroffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni